



## Stiftungsurkunde Sozialfonds der Schweizer Kader Organisation

<b>Name</b>	<b>Art. 1</b> Unter dem Namen " Sozialfonds der Schweizer Kader Organisation " besteht eine von der Schweizer Kader Organisation (in der Folge SKO genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 8. Juni 1924 für seine Mitglieder errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
<b>Sitz</b>	<b>Art. 2</b> Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der SKO in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 3</b> Die Stiftung bezweckt die Gewährung von Unterstützung oder von Beiträgen an die Verbandsmitglieder sowie an deren Angehörigen: - Vorsorge im Falle von Alter, Invalidität und Tod; - Sozialleistungen in finanziellen Notlagen, wie etwa bei Krankheit oder Tod eines Angehörigen; - Vorsorge und Unterstützung in Fällen von Arbeitslosigkeit; - Leistungen zur Überbrückung wirtschaftlicher und technologisch bedingter Härten. Weiter bezweckt die Stiftung die Erhaltung und Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit und der Arbeitsmarktchancen der Verbandsmitglieder. Für diesen Zweck dürfen jährlich 75% der durchschnittlichen Netto-Vermögenserträge (der letzten drei Jahre) der Stiftung verwendet werden.



## Reglemente

### Art. 4

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, ein oder mehrere Reglemente erlassen. Solche Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Solange der Stiftungsrat keine Reglemente erlassen hat, entscheidet er über die Verwendung der Stiftungsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## Stiftungsvermögen

### Art. 5

- a) Die SKO widmete der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'442'784.82. Das Stiftungsvermögen wurde und wird geöffnet durch:
- die reglementarischen Beiträge
  - die Zuweisung aus dem Restvermögen der Arbeitslosenkasse von CHF 1'021'212.40 am 01.04.1977
  - CHF 4'834'341.30 aus der bisherigen „Arbeitslosen-Fürsorgekasse“ der SKO, inkl. Zuweisung aus dem Restvermögen der Arbeitslosenkasse von CHF 2'330'400.00 am 01.04.1977
  - die Vermögenserträge
  - Zuwendungen Dritter
- b) Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die SKO rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- c) Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.



## Stiftungsrat

### Art. 6

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

Von der Verbandsleitung der SKO werden zwei Mitglieder aus der Verbandsleitung ernannt; die restlichen drei Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Delegiertenversammlung der SKO aus den Mitgliedern der SKO gewählt.

Die Amtszeit ist identisch mit der Amtszeit der Verbandsleitung. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind wieder wählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung seines Präsidiums wenigstens einmal im Jahr zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Stiftungsrat kann die Erledigung der laufenden Geschäfte Dritten übertragen.

## Kontrolle

### Art. 7

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 BVG).

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

## Rechnungsabschluss

### Art. 8

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf den 31. Dezember.



## **Änderungen der Stiftungsurkunde**

### **Art. 9**

Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit dem Stifter befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber dem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.

## **Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

### **Art. 10**

Bei Übergang der SKO an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen Organisation folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der SKO gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.

Bei Auflösung der SKO oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Rechtsansprüche und Anwartschaften der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die SKO oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu den ursprünglichen Zwecken ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 14. Dezember 2012.



**Unterschriften**

**Funktion**

**Name**

.....  
  
 .....  
  
 .....

Präsident Stiftungsrat

Peter Scheidegger

Vizepräsident Stiftungsrat

Samir Chercher

Mitglied Stiftungsrat

Monique Froidevaux

.....

Mitglied Stiftungsrat

Eduard Fehr

.....

Mitglied Stiftungsrat

Paul Meier

.....

Geschäftsführer Stiftung

Roland Schumacher

Zürich, den 25.9.2015 .....

Diese Urkunde entspricht  
 der Änderungsverfügung  
 vom 22. Oktober 2015  
**BVG- und Stiftungsaufsicht  
 des Kantons Zürich (BVS)**